

## Veränderungen zu den bestehenden Regelungen

Als **Beispiele** sind etwa zu nennen,

- dass der Mitarbeiterkonvent zukünftig nicht über das Recht verfügen werde, Anträge an den Kirchenkreisvorstand bzw. an die Synode zu richten. Er zitiert aus der Verfassung zur Nordkirche: „Sie (die Konvente) dienen der theologischen Arbeit und beraten über gemeinsame Angelegenheiten“ (Art. 69)“. Der Satz „In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können die Konvente an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.“ wurde nicht mit aufgenommen.
- dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung und der Propst keine Mitglieder der Synode sein dürften (Art. 47);
- dass sich die Landessynode mehrheitlich aus ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zusammensetzen werde (Art. 78);
- dass der Kirchenvorstand zukünftig in „Gemeinderat“ umbenannt werde;
- dass die Kirchenvorstandssitzungen mit Bestehen der Nordkirche nicht mehr öffentlich sein würden.

Die Mitarbeiter sind aufgefordert, zur Verfassung sowie zum Einführungsgesetz Änderungsvorschläge einzubringen.

### **Folgende Anträge an die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau- Münsterdorf werden gestellt:**

**Zu Artikel 48 der Verfassung** der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 8. Januar 2012:  
In Artikel 48, Absatz 1 werden die Worte „sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes“ gestrichen.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, dass Verwaltungsmitarbeiter nicht wählbar sind. Diese Entscheidung sollte der Synode im Wahlverfahren überlassen werden.

**Beschluss:** Annahme mehrheitlich bei 19 Enthaltungen und 1 Gegenstimme

**Zu Artikel 69 der Verfassung** der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 8. Januar 2012:  
In Artikel 69 wird ein zusätzlicher Absatz eingefügt:  
In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können die Konvente an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.

**Zu § 51 des Einführungsgesetzes** zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 8. Januar 2012:  
In § 51 ist der Absatz 3 zu streichen.

**Beschluss:** Annahme mehrheitlich bei wenigen Enthaltungen und keiner Gegenstimme.

**Zum Einführungsgesetz** zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 8. Januar 2012,  
Teil 4: **Kirchengemeindeordnung** Unterabschnitt 3: Geschäftsführung des Gemeinderates:

§ 28 Teilnahme an Sitzungen

In Absatz 1 ist das Wort „nicht“ zu streichen.

**Beschluss:** Annahme mehrheitlich bei 3 Enthaltungen und 1 Gegenstimme.